

von Vorbeugungsgesprächen genutzt werden. Dabei ist jedoch stets zu sichern, daß für ein derartiges Gespräch ein konkreter, rechts- erheblicher Anlaß besteht, um zu sichern, daß diese bewährte Methode der vorbeugenden Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher wirksam angewandt werden kann. Dazu gehört auch, real einzuschätzen, inwieweit ausgehend von der Persönlichkeit des Jugendlichen die Führung des Vorbeugungsgesprächs Erfolgchancen hat. Vorbeugungsgespräche sind weiterhin konsequent zu nutzen, um auf der Grundlage überzeugender politischer und rechtlicher Argumentationen eine längerfristige Wirkung auszulösen sowie das MfS interessierende Informationen zu erlangen.<sup>1</sup>

Ein weiterer Beitrag der Linie Untersuchung zur vorbeugenden Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher ist darin zu sehen, inoffizielle Feststellungen zu Rädelsführern krimineller Personenzusammenschlüsse im Rahmen von Befragungen sowie durch andere geeignete Maßnahmen - zum Beispiel durch zeugenschaftliche Vernehmungen weiterer Personen - zu officialisieren. Durch derartige Maßnahmen kann neben der Schaffung von Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beispielsweise auch erreicht werden, daß im Falle des offiziellen Nachweises der Verletzung von im Zusammenhang mit vorangegangenen Verurteilungen auferlegter Pflichten, Voraussetzungen für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. der Verurteilung auf Bewährung geschaffen werden.

Bei der Verwirklichung der dargelegten Aufgaben und Maßnahmen sind trotz der oftmals relativ kurzen Realisierungszeiten stets das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren. Es ist der Grundsatz zu beachten, daß nur eine überzeugende, konsequente und differenzierte Gesetzesanwendung, insbesondere auch gegenüber Jugendlichen, Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorbeugende Wirkungen auslöst. Im Zusammenhang mit der Einleitung, Bearbeitung und dem Abschluß von Ermittlungsverfahren sowie der Durchführung von Maßnahmen im Prüfungsstadium ist

<sup>1</sup>Vgl. ebenda S. 239 - 253